

---

**TOP 19:**

---

Gesetz zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 481/14

Das Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthält nun die notwendigen Regelungen um den Informationsaustausch zwischen beiden Staaten zu verbessern. Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen enthielt noch nicht den Standard, den die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt und in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das Protokoll ermöglicht nun den deutschen Finanzbehörden, Auskünfte in Steuersachen in einem größeren Umfang als bisher einzuholen. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern entsprechend dem OECD-Standard 2005 gefördert.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls vom 11. März 2014 geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

